



Tiroler Rechtsanwaltskammer



An das
Bundesministerium für Justiz
im Wege über den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

28 SN - 78/ME

GZ: 14.005/122-I 8/2000

**Entwurf eines BG über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten
ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz)**

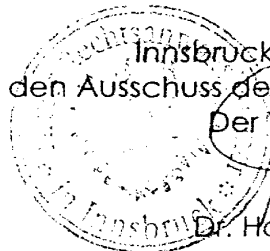
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer schließt sich der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag verfassten Stellungnahme zum Ausserstreitgesetz an, wobei sie jedoch ausdrücklich betont, eine Zustimmung zu der vorliegenden Letztfassung des § 20 Ausserstreitgesetz (Vertretungspflicht) in der entsprechend der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages angeregten Abänderung unter der Voraussetzung zu erteilen, dass

- die in Absatz 1 des § 20 Letztfassung des Entwurfes getroffene Vertretungsregelung aufrecht bleibt und
- die in Artikel XVI vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Notare als Gerichtskommissäre in Verfahren Ausserstreitsachen im Hinblick auf die schriftliche Abhandlung (§ 3) im Sinne der Anregung in der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages geregelt werden, also in oder bei § 153 des Ausserstreitgesetzes eingebaut werden.

Im Übrigen unterstützt die Tiroler Rechtsanwaltskammer im Besonderen auch die Bestrebungen der Rechtsanwaltschaft, dass Rechtsanwälte auf den von ihnen errichteten Privaturkunden die Unterschriften der Vertragsparteien beglaubigen dürfen.

Innsbruck, 24. Oktober 2000
Für den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Vizepräsident



Dr. Harald Burmann



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE